



# Satzung

des

## Squash-Club Bürgstadt 1988 e.V.



### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Squash-Club-Bürgstadt“, nach seiner Eintragung lautet der Name des Vereins „Squash-Club-Bürgstadt 1988 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bürgstadt und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck / Tätigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere durch die Einführung eines regelmäßigen Spielbetriebes, der den Regeln des DSQV (Deutscher Squash Verband) entspricht, unter besonderer Förderung der Kameradschaft und Pflege der Geselligkeit erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

Zweck des Vereins ist nicht die Gewinnerzielung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen entscheidet der gesetzliche Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Die Mitglieder sind dem Verein beitragspflichtig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen, den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereins-satzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



## § 4 Austritt / Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand gemeldet sein.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Organe und Beauftragte

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
  - bestehend aus:
    - ◆ 1. Vorsitzender
    - ◆ 2. Vorsitzender
    - ◆ Kassier
    - ◆ Schriftführer / Sportwart
- ◆ die Kassenprüfer

Die Organe handeln ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und deren Höhe für Teile der Organe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlausgang ist im Protokoll festzuhalten.

Das Stimm- und Wahlrecht können die Mitglieder nur persönlich ausüben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, so wird zur nächsten Jahreshauptversammlung das Ersatzvorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, sind diese umgehend in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Diese außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine nach innen und außen vertreten. Der Stellvertreter kann den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen ist. Hierbei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt mittels Brief. Die Einladung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausnahmsweise muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn ein besonderes Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, erstellt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Nach Ende eines jeden Jahres prüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung des Vereins auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sonderprüfungen sind möglich.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Protokoll zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Jahresbeitrag ist im Voraus am 01.03. eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.



## § 10 Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Im Fall der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalles seines bisherigen Zwecks oder im Falle des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Werkstätten e.V., Industriestrasse 32, 63920 Großheubach.

## § 12 Inkrafttreten und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen und alle Beschlüsse des Vereins -soweit Satzungsrecht betreffend- aufgehoben.

Bürgstadt, 23.02.2010

.....  
1.Vorsitzender Jürgen Maschke

.....  
2. Vorsitzender André Römisch

.....  
Kassierer Christoph Dürr

.....  
Schriftführer / Sportwart Uwe Grasmann